

I n s e r a t e .



Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1876 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Grossbritannien, den Niederlanden, mit Belgien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika; mit Oesterreich und Ungarn; die Uebersicht der Einzugsmandate; ferner die monatlichen Uebersichten der Zoll- und Posteinahmen, sowie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; Uebersichten des Standes der Viehseuchen in der Schweiz; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, von Direktionen schweizerischer Eisenbahnen, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Von nun an wird auch allmonatlich eine Uebersicht der auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen erscheinen.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Ausande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Post-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

ämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens **inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Wegen des Bezuges des Bundesblattes in monatlichen broschirten Heften statt Nummer für Nummer, welche Bezugsweise nur mit einem minimen Kostenzuschlage verbunden ist, kann man sich an die Expedition des Bundesblattes wenden.

Bern, den 23. Dezember 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Von verschiedenen Seiten sind uns schon Bestellungen auf die eidg. Gesetzsammlung von 1874 an, nämlich seit der Annahme der neuen Bundesverfassung, zugekommen.

Wir sehen uns daher veranlasst, hiemit bekannt zu machen, dass der mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beginnende, laufende Band der eidg. Gesetzsammlung (Neue Folge, I. Band) mit Ende dieses Jahres geschlossen, bald darauf sorgfältig broschirt und dann von uns an wen immer für Fr. 3 verkauft wird.

Auf die Gesetzsammlung allein kann nach bundesrätlichem Beschlusse auch abonnirt werden zu

Fr. 3 per Jahr. Allein da die bisher erschienenen Gesetzebände einen Zeitraum von 2 und 3 Jahren umfassten, und daher ein Band auf 6 oder 9 Franken zu stehen gekommen wäre, so hat man vorgezogen, auf das Bundesblatt, welchem die jeweiligen erscheinenden Gesetzbogen regelmässig beigelegt werden, mit Fr. 4 im Jahr zu abonniren.

Nach dem Vorstehenden steht es nun Jedermann frei, das eine oder andere Abonnement, nämlich die blosse Gesetzsammlung mit Fr. 3 oder das Bundesblatt sammt der Gesetzsammlung mit Fr. 4 jährlich, beim nächstgelegenen Postamte zu bestellen.

Bern, den 17. Dezember 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird folgende Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in Batavia zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Der Steamer „Willem Kroonprins der Naerlanden“, welcher auf Singapore die englische Mail vom 1. Oktober von London abholte, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. November durch den Steamer „Otjeh“, welcher von Batavia kam, angefahren worden. Der „Kroonprins“ füllte sich sofort mit Wasser, sodaß nur die Passagiere, mit Ausnahme von 3 Chinesen, gerettet werden konnten, dagegen sowohl die Mail als die Ladung verloren ging.

Bern, den 17. Dezember 1875.

Eidg. politisches Departement.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Das laut Pfandbestellungsakt vom 13. August 1868 auf den Linien des ehemaligen

Franco-Suisse
(Vaumarcus-Neuveville und Auvernier-Verrières)

bestehende Pfandrecht ersten Ranges für eine vom Juli 1868 datirte Forderung, welche nominell ursprünglich Fr. 14,124,400, am 10. Oktober 1874 aber noch Fr. 13,883,600 betrug, ist zum Eintrag ins eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen vorbereitet (Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen); die Gesellschaft der Suisse Occidentale, als nunmehrige Schuldnerin, und das Ueberwachungscomité der Gläubiger, soweit es konstituiert ist, haben den Entwurf anerkannt.

Allen Betheiligten wird nun noch eine mit Ende nächsten Monats ablaufende Frist angesetzt, um von dem Eintragsentwurf auf unserer Kanzlei Einsicht zu nehmen und allfällige Einwendungen dagegen bei uns anzubringen. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 29. Dezember 1875. [3].

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

*Verkauf von Abbruchmaterial.

Das Holz- und Steinmaterial des abgebrochenen Abtrittgebäudes der Kaserne in Thun wird zum Verkaufe ausgeschrieben. Daherige Angebote wollen der eidg. Bauaufsicht in Thun, Herrn Architect Day, eingereicht werden.

Bern, den 28. Dezember 1875.

Eidg. Ober-Bauinspektorat.

*Schweizerische Nordostbahn.

Ein Verzeichniß von Berichtigungen zu dem mit Eröffnung der Linie Zürich-Glarus in Kraft getretenen Gütertarif der Stationen genannter Linie nach der Nordostbahn, Bötzberrgbahn, Aargauischen Südbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen kann bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 27. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Januar 1876 tritt für den direkten österreichisch-bayerisch-schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr via Lindau-Romanshorn (Bodensee) ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe ist durch neue Einbeziehung einer Anzahl schweizerischer Verbandstationen erweitert worden und enthält über die Beförderung des Gepäcks theilweise veränderte Bestimmungen.

Zürich, den 24. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1876 tritt ein Tarif commun d'exportation (P. V.) Nr. 7 für die direkte Beförderung von Eisenartikeln in Wagenladungen von mindestens 100 Zentnern ab Fouchambault, Imphy, Creusot, Chalon s/S., Saint-Etienne und Alais nach Stationen der Odessaer-, der Kieff-Brester- und der Kieff-Kursker Bahn via Verrières transit- und Genf transit-Romanshorn-Wien in Kraft.

Exemplare dieses Tarifs können bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 27. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1876 tritt eine neue Ausgabe des Spezialtarifs für den direkten Steinkohlenverkehr zwischen Mannheim einerseits und Stationen der Bötzberrgbahn, Schweizerischen Nordostbahn (incl. Linie Enge-Glarus), der Vereinigten Schweizerbahnen, der Töföthalbahn und der Vorarlberger Bahn anderseits in Kraft, unter gleichzeitiger Aufhebung des entsprechenden Tarifs vom 1. April 1875. Exemplare des neuen Tarifs können bei unsern Güterexpeditionen gratis bezogen werden.

Zürich, den 24. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1876 tritt eine modifizierte und ergänzte Ausgabe des Spezialtarifs Nr. 13 für Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben nach Basel (badischer Bahnhof) und der Schweiz via Maxau in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze ab den Grubenstationen nach der Bötzberrgbahn, der Schweizerischen Nordostbahn (incl. linksufrige Zürichseebahn), den Vereinigten Schweizerbahnen, der Töföthalbahn und der Vorarlbergerbahn. Der gleichnamige Tarif vom 20. November 1874 und die Nachträge dazu werden gleichzeitig aufgehoben. Der neue Tarif kann bei unsern Güterexpeditionen zu 20 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 24. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1876 treten zum Gütertarif der Stationen Zürich bis Glarus nach der Nordostbahn, Bötzberrgbahn, Aargauischen Südbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen ein I. und ein II. Nachtrag in Kraft. Exemplare derselben können bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 28. Dezember 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. Januar künftigen Jahres tritt ein IV. Nachtrag zum Tarif für den böhmisch-bayerisch-schweizerischen Güterverkehr, vom 1. Dezember 1873 neue reduzierte Kohlenfrachtsätze enthaltend, in Kraft, welcher auf den wichtigern Stationen eingesehen und gratis bezogen werden kann.

St. Gallen, den 28. Dezember 1875. [2].

(M. 4033 Z.)

Die Generaldirektion.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf für die Kommandanten der Truppeneinheiten des Auszuges circa 360 Feucht-Stempel nebst den dazu gehörigen Farbschachteln.

Die Stempel sollen in Messing solid und sauber ausgeführt werden, die Aufschriften auf zwei geraden Linien stehen und ohne Einfassung sein.

Offerten mit Preisangabe und Musterabdrücken ähnlicher Stempel sind bis zum 31. dies einzureichen, unter gleichzeitiger Anzeige der Stückzahl, welche per Woche geliefert werden kann.

Muster-Aufschriften:

DRAGONER-SCHWADRON BATAILLON DU TRAIN

N^o 12.

N^o 1.

GENIE-BATAILLON

N^o 6.

Bern, den 21. Dezember 1875.

Die technische Abtheilung
der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

*Generalversammlung

der

Titelinhaber des 10,000,000 Franken betragenden Anleihs der
Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern vom 22. September 1873.

Zufolge Beschlusses des Bundesgerichtes vom 11. dieses Monats werden die Inhaber von Partialobligationen des 10,000,000 Franken betragenden Anleihs der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern vom 22. September 1873 auf Dienstag den 18. Januar 1876 Vormittags 10 Uhr zu einer Generalversammlung im Casinosaal zu Bern eingeladen, um gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874 über das von der Basler Handelsbank gestellte Begehren um Liquidation der genannten Eisenbahn zu entscheiden.

Zur Theilnahme an dieser Generalversammlung sind sämtliche Inhaber von Partialobligationen des betreffenden Anleihs berechtigt, welche bis zum 14. Januar 1876 ihre Titel deponiren. Die Deposition kann vom 2. Januar bis zum 14. Januar 1876 an folgenden Orten geschehen:

bei der Basler Handelsbank in Basel,
 „ „ Filiale der Basler Handelsbank in Bern, und
 „ „ Waadtländischen Kantonalbank in Lausanne,
 welche Bankinstitute den Deponenten für die hinterlegten Titel Empfangs-
 schein, sowie Stimmberechtigungskarten übergeben werden, deren Vor-
 weisung behufs Theilnahme an der Generalversammlung unbedingt er-
 forderlich ist.

Lausanne, den 22. Dezember 1875.[2]..

Im Namen des Bundesgerichtes,
 Der delegirte Bundesrichter:
Gaud. Oligiati.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 10. November 1875 ist ein erster Nachtrag zum internen Gütertarif der Linie Basel-Delsberg in's Leben getreten, wonach der Güterverkehr nach und von der Station Bärschwyl auf Eilgut und Rücksendung leerer Gebinde beschränkt ist.

Exemplare dieses Nachtrages können auf sämtlichen Stationen der Linie Basel-Delsberg unentgeltlich bezogen werden.

Bern, den 13. Dezember 1875. [3]...

(H. 4393 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Beitritt Frankreich's zum allgemeinen Postverein.

Mit dem 1 Januar 1876 wird Frankreich dem allgemeinen Postverein beitreten, und mit Rücksicht auf diesen Beitritt sind auch die besondern postalischen Beziehungen der Schweiz nach Frankreich neu geregelt worden.

Für das Publikum treten daher vom obigen Zeitpunkte an für den Postverkehr nach und über Frankreich folgende wesentliche Aenderungen ein:

1. Die allgemeinen Posttaxen für die frankirten Korrespondenzen von der Schweiz nach Frankreich und für die unfrankirten Briefe von diesem Lande nach der Schweiz sind die nämlichen wie für die übrigen Postvereinsländer, nämlich:

Frankirt von der Schweiz:

| | |
|---|-------------------------|
| Briefe | 25 Rappen per 15 Gramm. |
| Korrespondenzkarten | 10 " " |
| Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere | 5 " " 50 " |
| Rekommandationsgebühr fix | 10 " " |
| Rübschein fix | 20 " " |

Unfrankirte Briefe von Frankreich nach der Schweiz: 50 " " 15 "

2. Als Ausnahme von den hievor angegebenen Taxen werden diejenigen der Briefe innerhalb des Grenzrayons von 30 Kilometern (von Bureau zu Bureau in gerader Linie gemessen) auf 20 Rappen im Frankofalle und auf 30 Rappen im Portofalle ermäßigt.

3. Chargé-Briefe mit Werthdeklaration können nach beliebigen Bestimmungsorten in Frankreich bis zum Betrage von Fr. 10,000 mit der Briefpost versandt werden.

Die Werthdeklaration ist in Worten, und zwar in französischer Sprache, zu machen. Ausradirungen und sonstige Abänderungen sind dabei nicht zulässig.

Werthchargébriefe müssen wohlverpakt und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Als Taxe ist zum Voraus mittelst Marken zu entrichten diejenige eines gewöhnlichen rekommandirten Briefes (Ziffer 1 hievor) nebst einer Werthtaxe von 20 Rappen für je Fr. 100 angegebenen Werthes.

4. Geldanweisungen können (zur bisherigen Taxe von 20 Rp. für je 10 Franken) bis zum Betrag von Fr. 300, statt nur Fr. 200 nach Frankreich versandt und von dort empfangen werden.

5. Frankreich bietet nach seinem Beitritt zum allgemeinen Postverein für den Transit die nämlichen Bedingungen dar wie die übrigen Vereinsländer, und es wird daher diese Transitroute in allen denjenigen Fällen benutzt, wo dies mit Vortheil für die Korrespondenten geschehen kann.

6. Der neue, vom 1. Januar 1876 an anwendbare Briefposttarif für das Ausland, welcher alle für das Publikum Interesse bietenden Taxen und andere Bestimmungen betreffend den Briefpostverkehr mit dem gesammten Auslande enthält, kann von Ende dieses Monats an bei jeder Poststelle zum Preise von 50 Rappen und eine neue Uebersicht der Briefposttaxen in Taschenformat zum Preise von 20 Rappen gekauft werden.

NB. Die französische Verwaltung hat für frankirte Korrespondenzen von Frankreich nach den übrigen Vereinsländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, für welche eine Seetaxe zugeschlagen wird) und für unfrankirte Briefe von diesen Ländern nach Frankreich folgende allgemeine Taxen festgesetzt:

| | |
|---|-------------------------|
| Frankirte Briefe | 30 Rappen per 15 Gramm. |
| Unfrankirte „ | 60 „ „ 15 „ |
| Korrespondenzkarten | 15 „ |
| Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere | 5 „ „ 50 „ |
| Rekommandationsgebühr fix | 50 „ für die Briefe und |
| | 25 „ für die andern |
| | Gegenstände. |
| Rükschein fix | 20 „ |

Bern, den 17. Dezember 1875.

Das schweiz. Post- und Telegraphendepartement.

- 10) Ablagehalter, Briefträger und Bote in Hoffeld (St. Gallen). Anmeldung bis zum 7. Januar 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 11) Telegraphist in Ganterswyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 12) Telegraphist in Broglio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Januar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 13) Telegraphist in Tarvagny (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Januar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 14) Telegraphist in Chur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 4. Januar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.



Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1875 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 58 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.12.1875 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1295-1306 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 008 933 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.